

Richtlinien für die Bestellung eines/er Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Cham (RL – Behindertenbeauftragte/r)

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt die Stadt Cham eine Persönlichkeit zur Beratung der Kommune in Fragen der Behindertenpolitik.

§ 2 Rechtsstellung

- 1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- 2) Die Persönlichkeit ist insoweit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayBGG), das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG). Mit der Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten möchte die Stadt Cham diese Ziele besonders fördern.

§ 4 Aufgaben

- 1) Die Persönlichkeit berät die Kommune bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen).
- 2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- 3) Die Persönlichkeit arbeitet dazu mit der Verwaltung der Stadt Cham zusammen. Sie bearbeitet die Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen und von Behindertenverbänden und regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung an.

§ 5 Beteiligungsrecht des/r Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten der Kommune beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Die Form und der Zeitpunkt der Beteiligung wird von der Verwaltung im Einzelfall bestimmt; sie ist jedoch so zu erfolgen, dass die Aufgaben wirksam durchgeführt werden können. Die/der Behindertenbeauftragte kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Akteneinsicht, Informations- und Berichtspflicht

- 1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Informationen.
- 2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich dem Stadtrat über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf leistet die Stadt Cham Verwaltungshilfe.

Als Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Ausübung des Amtes werden 360 €/Jahr gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. Januar 2019 In Kraft.

Cham, 12. Dezember 2018
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinie wurde am 12. Dezember 2018 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 29. Dezember 2018 hingewiesen.

Cham, 02. Januar 2019
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin